

PRESSEMITTEILUNG

24. Februar 2010

Luther erstreitet Grundsatzurteil vor dem Bundesverwaltungsgericht

Köln, 24. Februar 2010 - Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hat beim Bundesverwaltungsgericht für die Betreiber von rund 1700 emissionshandlungspflichtigen Anlagen in Deutschland ein Grundsatzurteil (7 C 10.09) erstritten. Danach sind die Landesbehörden verpflichtet, Monitoringkonzepte der Anlagenbetreiber zu prüfen und gegebenenfalls im vollen Umfang zu genehmigen. Bislang hatten die Behörden nur Abweichungen und Erleichterungen genehmigt, nicht aber die Konzepte als Ganzes.

Die Betreiber von rund 1700 emissionshandlungspflichtigen Anlagen in Deutschland sind gesetzlich verpflichtet, ihre jährlichen CO₂-Emissionen zu ermitteln und an die Deutsche Emissionshandlungsstelle (DEHSt) zu berichten. Für jede Tonne an berichteten CO₂-Emissionen ist anschließend ein Emissionszertifikat bei der DEHSt abzugeben.

Wie die CO₂-Emissionen von den Betreibern zu ermitteln sind, regeln detailliert die sogenannten Monitoring-Leitlinien der Europäischen Kommission. Diese sehen unter anderem vor, dass jeder Betreiber die Art und Weise seiner Emissionsermittlung in einem anlagespezifischen Monitoringkonzept beschreibt und sich dieses Konzept von der zuständigen Behörde für jedes Jahr der Handelsperiode neu genehmigen lässt. Eine solche Genehmigung ist Voraussetzung für die Prüfung der Emissionsberichte durch die sachverständige Stelle. Die Genehmigung kann einen Anlagenbetreiber gegebenenfalls auch vor Sanktionen der

DEHSt bewahren. Diese Sanktionen betragen in der Handelsperiode 2008 bis 2012 für jede nicht abgegebene Berechtigung 100 Euro.

Das von Luther vertretene Unternehmen, einer der größten deutschen Hersteller von keramischen Erzeugnissen, hatte statt der beantragten Vollgenehmigung seines Monitoringkonzeptes nur eine Genehmigung für die in Anspruch genommenen Abweichungen von den Monitoring-Leitlinien erhalten. Damit war nicht nur die Überprüfbarkeit seines Emissionsberichtes für das Jahr 2008 in Frage gestellt, sondern auch die Schutzwirkung der Genehmigung in einem etwaigen Sanktionsverfahren der DEHSt.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Sprungrevision der beklagten Landesbehörde mit Urteil vom 18. Februar 2010 zurück. Damit ist das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 6. April 2009 (**1 K 1305/08.KO**) rechtskräftig.

Das Urteil schafft nach mehreren Jahren Klarheit in einer für das Emissionshandelssystem zentralen Frage. Seit Einführung des Emissionshandels im Jahr 2005 hatten sich die Landesbehörden – mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen – geweigert, die Monitoringkonzepte der Anlagenbetreiber in vollem Umfang zu genehmigen. Diese Verwaltungspraxis zulasten der Anlagenbetreiber hat das Bundesverwaltungsgericht nun beendet.

Für die Klägerin:

Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH: Dr. Stefan Kobes (Partner),
Dr. Gernot-Rüdiger Engel, Dr. Denise Renger (alle Öffentliches Recht).

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz: Dr. Hofmann
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd: Thomas Gottschling

Für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht:

Dr. Stephan Breitkopf, Dr. Siegfried Waskow, Dr. Uwe Neuser

Kurzprofil Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlich relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die Full-Service-Kanzlei ist mit mehr als 320 Rechtsanwälten und Steuerberatern in zwölf deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten und mit Auslandsbüros in Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg sowie Shanghai und Singapur in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört außerdem dem internationalen Kanzleiverbund PMLG an und ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Luther verfolgt einen unternehmerischen Ansatz: Alle Beratungsleistungen richten sich am größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für den Mandanten aus. Die Erarbeitung unternehmerisch sinnvoller und dauerhaft tragfähiger Lösungen steht im Mittelpunkt. Alle Rechtsanwälte und Steuerberater bringen ein interdisziplinäres Aufgabenverständnis mit und haben langjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Zusammenarbeit.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.luther-lawfirm.com

Pressekontakt

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Annette von Frankenberg

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Tel: 0221 9937 18013

E-Mail: annette.von.frankenberg@luther-lawfirm.com